jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Lvwg Erkenntnis 2015/4/24 LVwG-411-043/R13-2015

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.2015

Entscheidungsdatum

24.04.2015

Norm

FSG §7 Abs1 lita
FSG §7 Abs3 Z13
FSG §7 Abs4
FSG §24 Abs1 Z1

1. FSG § 7 heute
2. FSG § 7 gültig ab 01.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
3. FSG § 7 gültig von 01.08.2021 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2021
4. FSG § 7 gültig von 01.09.2019 bis 31.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2019
5. FSG § 7 gültig von 01.10.2015 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015
6. FSG § 7 gültig von 26.02.2013 bis 30.09.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
7. FSG § 7 gültig von 30.07.2011 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011
8. FSG § 7 gültig von 01.01.2011 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2010
9. FSG § 7 gültig von 01.10.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2006
10. FSG § 7 gültig von 01.10.2006 bis 15.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
11. FSG § 7 gültig von 16.03.2006 bis 30.09.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2006
12. FSG § 7 gültig von 01.03.2006 bis 15.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
13. FSG § 7 gültig von 01.07.2005 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
14. FSG § 7 gültig von 02.04.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
15. FSG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002
16. FSG § 7 gültig von 22.07.1998 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/1998
17. FSG § 7 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1998
18. FSG § 7 gültig von 01.11.1997 bis 05.01.1998

1. FSG § 7 heute
2. FSG § 7 gültig ab 01.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
3. FSG § 7 gültig von 01.08.2021 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2021
4. FSG § 7 gültig von 01.09.2019 bis 31.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2019
5. FSG § 7 gültig von 01.10.2015 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015
6. FSG § 7 gültig von 26.02.2013 bis 30.09.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
7. FSG § 7 gültig von 30.07.2011 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011

8. FSG § 7 gültig von 01.01.2011 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2010
9. FSG § 7 gültig von 01.10.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2006
10. FSG § 7 gültig von 01.10.2006 bis 15.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
11. FSG § 7 gültig von 16.03.2006 bis 30.09.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2006
12. FSG § 7 gültig von 01.03.2006 bis 15.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
13. FSG § 7 gültig von 01.07.2005 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
14. FSG § 7 gültig von 02.04.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
15. FSG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002
16. FSG § 7 gültig von 22.07.1998 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/1998
17. FSG § 7 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1998
18. FSG § 7 gültig von 01.11.1997 bis 05.01.1998

1. FSG § 7 heute
2. FSG § 7 gültig ab 01.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
3. FSG § 7 gültig von 01.08.2021 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2021
4. FSG § 7 gültig von 01.09.2019 bis 31.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2019
5. FSG § 7 gültig von 01.10.2015 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015
6. FSG § 7 gültig von 26.02.2013 bis 30.09.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
7. FSG § 7 gültig von 30.07.2011 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011
8. FSG § 7 gültig von 01.01.2011 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2010
9. FSG § 7 gültig von 01.10.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2006
10. FSG § 7 gültig von 01.10.2006 bis 15.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
11. FSG § 7 gültig von 16.03.2006 bis 30.09.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2006
12. FSG § 7 gültig von 01.03.2006 bis 15.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
13. FSG § 7 gültig von 01.07.2005 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
14. FSG § 7 gültig von 02.04.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
15. FSG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002
16. FSG § 7 gültig von 22.07.1998 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/1998
17. FSG § 7 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1998
18. FSG § 7 gültig von 01.11.1997 bis 05.01.1998

1. FSG § 24 heute
2. FSG § 24 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. FSG § 24 gültig von 01.09.2021 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
4. FSG § 24 gültig von 01.10.2015 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015
5. FSG § 24 gültig von 19.01.2013 bis 30.09.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011
6. FSG § 24 gültig von 30.07.2011 bis 18.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011
7. FSG § 24 gültig von 01.09.2009 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
8. FSG § 24 gültig von 11.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2008
9. FSG § 24 gültig von 01.03.2006 bis 10.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
10. FSG § 24 gültig von 01.07.2005 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
11. FSG § 24 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2002
12. FSG § 24 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002
13. FSG § 24 gültig von 01.11.1997 bis 30.09.2002

Text

Im Namen der Republik!

Erkenntnis

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg hat durch sein Mitglied Dr. Isabel Vonbank, LL.M., über die Beschwerde des H I, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft D vom 14.04.2015, Zl XXX, betreffend der Entziehung der Lenkberechtigung und des Taxilenkerausweises zu Recht erkannt:Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg hat durch

sein Mitglied Dr. Isabel Vonbank, LL.M., über die Beschwerde des H römisch eins, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft D vom 14.04.2015, Zl römisch 30 , betreffend der Entziehung der Lenkberechtigung und des Taxilenkerausweises zu Recht erkannt:

Gemäß § 28 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.Gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

Begründung

1. Der Spruch des angefochtenen Bescheides lautet:

„I.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 1 iVm § 7 Abs. 1 und Abs. 3 Z. 13 sowie § 25 Abs. 1 und § 25 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) wird Ihnen die Lenkberechtigung auf die Dauer von 3 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen.Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 7, Absatz eins und Absatz 3, Ziffer 13, sowie Paragraph 25, Absatz eins und Paragraph 25, Absatz 3, Führerscheingesetz (FSG) wird Ihnen die Lenkberechtigung auf die Dauer von 3 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen.

Diese Maßnahme betrifft die Lenkberechtigung für die Klasse/n AM, A (Code79.03/ 79.04) und B, welche im Führerschein der Bezirkshauptmannschaft D vom 18.10.2010, Zl XXX, beurkundet sind.Diese Maßnahme betrifft die Lenkberechtigung für die Klasse/n AM, A (Code79.03/ 79.04) und B, welche im Führerschein der Bezirkshauptmannschaft D vom 18.10.2010, Zl römisch 30 , beurkundet sind.

Hinweis:

Durch den Entzug der Klasse AM sind Sie nicht mehr berechtigt Motorfahrräder sowie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge zu lenken.

Gemäß § 29 Abs. 3 FSG ist der Führerschein unverzüglich nach Eintritt der Vollstreckbarkeit dieses Bescheides der Bezirkshauptmannschaft D abzuliefern. Diese Verpflichtung besteht auch bei einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid.Gemäß Paragraph 29, Absatz 3, FSG ist der Führerschein unverzüglich nach Eintritt der Vollstreckbarkeit dieses Bescheides der Bezirkshauptmannschaft D abzuliefern. Diese Verpflichtung besteht auch bei einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid.

II.römisch zwei.

Zusätzlich sind Sie im Besitze eines Taxiausweises (ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft D am 06.02.2015, Zl. XXX).Zusätzlich sind Sie im Besitze eines Taxiausweises (ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft D am 06.02.2015, Zl. römisch 30).

Gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m § 2 und § 6 Abs. 1 Z. 3 der Betriebsordnung (BO) für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, wird Ihnen der Taxiausweis für die Dauer von 3 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen.Gemäß Paragraph 13, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 2 und Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, der Betriebsordnung (BO) für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, wird Ihnen der Taxiausweis für die Dauer von 3 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen.

Gemäß § 2 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, wird festgestellt, dass Sie nicht berechtigt sind, für die Dauer des Entzuges des Taxilenkerausweises, im Fahrdienst des nichtlinienmäßigen Personenverkehrs tätig zu sein. Gemäß Paragraph 2, der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, wird festgestellt, dass Sie nicht berechtigt sind, für die Dauer des Entzuges des Taxilenkerausweises, im Fahrdienst des nichtlinienmäßigen Personenverkehrs tätig zu sein.

Gemäß § 13 Abs. 1 BO 1994 ist der Taxiausweis unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft D abzuliefernGemäß Paragraph 13, Absatz eins, BO 1994 ist der Taxiausweis unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft D abzuliefern.

III.römisch drei.

Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) wird die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.“Gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) wird die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. In dieser bringt er vor, dass er laut der ärztlichen Untersuchung, welche der Beschwerde beigelegt sei, gemäß § 8 FSG zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der angeführten Klasse geeignet sei. Er habe eine Laseroperation an den Augen gehabt und lediglich vergessen, diese auf seinem Führschein aktualisieren zu lassen. Die fehlenden Unterlagen für die Änderung des Codes 01.06. habe er mittlerweile an der BH D abgegeben und habe um die Änderung des Führerscheins angesucht.2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. In dieser bringt er vor, dass er laut der ärztlichen Untersuchung, welche der Beschwerde beigelegt sei, gemäß Paragraph 8, FSG zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der angeführten Klasse geeignet sei. Er habe eine Laseroperation an den Augen gehabt und lediglich vergessen, diese auf seinem Führschein aktualisieren zu lassen. Die fehlenden Unterlagen für die Änderung des Codes 01.06. habe er mittlerweile an der BH D abgegeben und habe um die Änderung des Führerscheins angesucht.

3. Das Landesverwaltungsgericht hat in dieser Angelegenheit eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer hat am 08.03.2015 um 04.40 Uhr in L, Sstraße, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen XXX die vorgeschriebene Auflage (Code 01.06. – Tragen einer Brille oder Kontaktlinsen) nicht eingehalten. Weiters wurde er mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft D vom 19.08.2011, Zl XXX, wegen Missachtung der vorgeschriebenen Auflage (Code 01.06. – Tragen einer Brille oder Kontaktlinse) rechtskräftig bestraft.Der Beschwerdeführer hat am 08.03.2015 um 04.40 Uhr in L, Sstraße, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen römisch 30 die vorgeschriebene Auflage (Code 01.06. – Tragen einer Brille oder Kontaktlinsen) nicht eingehalten. Weiters wurde er mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft D vom 19.08.2011, Zl römisch 30 , wegen Missachtung der vorgeschriebenen Auflage (Code 01.06. – Tragen einer Brille oder Kontaktlinse) rechtskräftig bestraft.

Der Beschwerdeführer hat am 04.05.2010 in der Türkei einer Laseroperation der Augen durchführen lassen, wodurch seine Fehlsichtigkeit korrigiert wurde. Der Beschwerdeführer ist seitdem ohne Tragen einer Brille oder Kontaktlinse zum Lenken von Fahrzeugen geeignet.

4. Dieser Sachverhalt wird auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf Grund der mündlichen Verhandlung und der ärztlichen Untersuchung gemäß § 8 FSG, als erwiesen angenommen. 4. Dieser Sachverhalt wird auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf Grund der mündlichen Verhandlung und der ärztlichen Untersuchung gemäß Paragraph 8, FSG, als erwiesen angenommen.

Die ärztliche Untersuchung gemäß § 8 Führerscheingesetz (FSG) vom 16.04.2015 hat ergeben, dass der Beschwerdeführer zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der angeführte(n) Klassen geeignet ist. In der Bemerkung/Begründung/Ergänzenden Anamnese ist angeführt, dass eine Laserkorrektur der Fehlsichtigkeit erfolgt ist. Der Beschwerdeführer hat bei dieser Untersuchung angegeben, dass er keine Kontaktlinsen oder Brille trägt.Die ärztliche Untersuchung gemäß Paragraph 8, Führerscheingesetz (FSG) vom 16.04.2015 hat ergeben, dass der Beschwerdeführer zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der angeführte(n) Klassen geeignet ist. In der Bemerkung/Begründung/Ergänzenden Anamnese ist angeführt, dass eine Laserkorrektur der Fehlsichtigkeit erfolgt ist. Der Beschwerdeführer hat bei dieser Untersuchung angegeben, dass er keine Kontaktlinsen oder Brille trägt.

Der Beschwerdeführer hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass er am 04.05.2010 in der Türkei eine Augenoperation (Laseroperation) habe vornehmen lassen. Auch hat er in der mündlichen Verhandlung eine entsprechende Bestätigung vorgelegt. Seit der Operation habe er keine Sehprobleme mehr. Er habe aber vergessen, diese Auflage aus dem Führerschein zu streichen. Er sei zwar schon einmal wegen der Nichteinhaltung der Auflage zum Tragen einer Brille bzw Kontaktlinsen bestraft worden. Da die Strafe aber sehr gering gewesen sei und es zu keinen Konsequenzen gekommen sei, habe er die Strafe einfach bezahlt und sich nicht weiter darum gekümmert. Er habe es zum damaligen Zeitpunkt einfach nicht ernst genommen. Er benötige dringend wieder seinen Führerschein, da er ansonsten seinen Job verliere. Er habe bereits eine ärztliche Untersuchung nach § 8 FSG durchführen lassen. Bei dieser Untersuchung sei ihm attestiert worden, dass seine Fehlsichtigkeit durch Laser korrigiert worden sei.Der Beschwerdeführer hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass er am 04.05.2010 in der Türkei eine

Augenoperation (Laseroperation) habe vornehmen lassen. Auch hat er in der mündlichen Verhandlung eine entsprechende Bestätigung vorgelegt. Seit der Operation habe er keine Sehprobleme mehr. Er habe aber vergessen, diese Auflage aus dem Führerschein zu streichen. Er sei zwar schon einmal wegen der Nichteinhaltung der Auflage zum Tragen einer Brille bzw Kontaktlinsen bestraft worden. Da die Strafe aber sehr gering gewesen sei und es zu keinen Konsequenzen gekommen sei, habe er die Strafe einfach bezahlt und sich nicht weiter darum gekümmert. Er habe es zum damaligen Zeitpunkt einfach nicht ernst genommen. Er benötige dringend wieder seinen Führerschein, da er ansonsten seinen Job verliere. Er habe bereits eine ärztliche Untersuchung nach Paragraph 8, FSG durchführen lassen. Bei dieser Untersuchung sei ihm attestiert worden, dass seine Fehlsichtigkeit durch Laser korrigiert worden sei.

Der Beschwerdeführer machte auf das Landesverwaltungsgericht einen glaubwürdigen Eindruck. Auch waren seine Angaben nachvollziehbar und lebensnah. In Zusammenhalt mit der vom Beschwerdeführer vorgelegten Bestätigung über die Laseroperation und der ärztlichen Untersuchung nach § 8 FSG, welche dem Beschwerdeführer die Korrektur seiner Fehlsichtigkeit bestätigt, geht das Landesverwaltungsgericht von der Richtigkeit der Angaben des Beschwerdeführers aus.Der Beschwerdeführer machte auf das Landesverwaltungsgericht einen glaubwürdigen Eindruck. Auch waren seine Angaben nachvollziehbar und lebensnah. In Zusammenhalt mit der vom Beschwerdeführer vorgelegten Bestätigung über die Laseroperation und der ärztlichen Untersuchung nach Paragraph 8, FSG, welche dem Beschwerdeführer die Korrektur seiner Fehlsichtigkeit bestätigt, geht das Landesverwaltungsgericht von der Richtigkeit der Angaben des Beschwerdeführers aus.

5.1. Folgende Vorschriften des Führerscheingesetzes (FSG) sind maßgebend:

§ 24 FSG, BGBl I Nr 120/1997 idF BGBl I Nr 61/2011Paragraph 24, FSG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 120 aus 1997, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 61 aus 2011,

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen. 2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß Paragraph 13, Absatz 5, ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs 3 achter Satz oder 1. um eine Entziehung gemäß Paragraph 24, Absatz 3, achter Satz oder

2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs 3 Z 7 besitzt.Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des Paragraph 2, Absatz 3, Ziffer 7, besitzt.

[...]

§ 3 FSG, BGBl I Nr 120/1997 idF BGBl I Nr 61/2011Paragraph 3, FSG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 120 aus 1997, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 61 aus 2011,

(1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

[...]

2. verkehrszuverlässig sind (§ 7), 2. verkehrszuverlässig sind (Paragraph 7,),

[...]

§ 7 FSG, BGBl I Nr 120/1997 idF BGBl I Nr 43/2013Paragraph 7, FSG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 120 aus 1997, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 43 aus 2013,

(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Absatz 3,) und ihrer Wertung (Absatz 4,) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

[...]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Absatz eins, hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

[...]

13. sonstige vorgeschriebene Auflagen als Lenker eines Kraftfahrzeuges wiederholt nicht eingehalten hat;

[...]

(4) Für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.(4) Für die Wertung der in Absatz eins, genannten und in Absatz 3, beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Absatz 3, Ziffer 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

§ 25 FSG, BGBl I Nr 120/1997 idF BGBl I Nr 15/2005Paragraph 25, FSG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 120 aus 1997, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 15 aus 2005,

(1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

[...]

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs 3 Z 14 und 15.(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (Paragraph 7,) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (Paragraph 30 a,) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 14 und 15,

5.2. Folgende Vorschriften der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO) sind maßgebend:

§ 2 BO, BGBl Nr 951/1993 idF BGBl II Nr 337/2003Paragraph 2, BO, Bundesgesetzblatt Nr 951 aus 1993, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 337 aus 2003,

Im Fahrdienst dürfen nur vertrauenswürdige Personen tätig sein. Als Fahrdienst gilt die Einsatzzeit gemäß § 16 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969.Im Fahrdienst dürfen nur vertrauenswürdige Personen tätig sein. Als Fahrdienst gilt die Einsatzzeit gemäß Paragraph 16, Arbeitszeitgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 461 aus 1969,.

§ 6 BO, BGBl Nr 951/1993 idF BGBl II Nr 337/2003Paragraph 6, BO, Bundesgesetzblatt Nr 951 aus 1993, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 337 aus 2003,

(1) Der Ausweis ist auszustellen, wenn der Bewerber

[...]

3. vertrauenswürdig ist; die Vertrauenswürdigkeit muß zumindest in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein,

[...]

§ 13 BO, BGBl Nr 951/1993 idF BGBl II Nr 337/2203Paragraph 13, BO, Bundesgesetzblatt Nr 951 aus 1993, in der Fassung BGBl römisch zwei Nr 337/2203

(1) Der Ausweis wird ungültig und muss bei der Behörde abgeliefert werden, wenn

1. die Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nach den führerscheinrechtlichen Vorschriften erlischt oder

2. eine der sonstigen in § 6 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist. 2. eine der sonstigen in Paragraph 6, bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist.

Kommt der Inhaber dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Ausweis von der Behörde abzunehmen.

(2) Der Ausweis ist von der Behörde nur für einen angemessenen, im Falle der zeitlichen Beschränkung gemäß § 10 Abs. 2 die Geltungsdauer des Ausweises jedoch nicht überschreitenden Zeitraum zu entziehen, wenn eine der in § 6 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist, jedoch angenommen werden kann, dass sie in absehbarer Zeit wieder vorliegen wird. Der Ausweis ist nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Verlangen wieder auszufolgen, wenn die vorübergehend weggefallene Voraussetzung wieder gegeben ist.(2) Der Ausweis ist von der Behörde nur für einen angemessenen, im Falle der zeitlichen Beschränkung gemäß Paragraph 10, Absatz 2, die Geltungsdauer des Ausweises jedoch nicht überschreitenden Zeitraum zu entziehen, wenn eine der in Paragraph 6, bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist, jedoch angenommen werden kann, dass sie in absehbarer Zeit wieder vorliegen wird. Der Ausweis ist nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Verlangen wieder auszufolgen, wenn die vorübergehend weggefallene Voraussetzung wieder gegeben ist.

(3) Örtlich zuständige Behörde im Sinne der vorstehenden Absätze ist jene, in deren Bereich die Taxilenkertätigkeit ausgeübt wird.

6. Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer die vorgeschriebene Auflage (Code 01.06. – Tragen einer Brille oder Kontaktlinsen) als Lenker eines Kraftfahrzeuges wiederholt (zwei Mal) nicht eingehalten. Es liegt somit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 13 FSG vor.6. Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer die vorgeschriebene Auflage (Code 01.06. – Tragen einer Brille oder Kontaktlinsen) als Lenker eines Kraftfahrzeuges wiederholt (zwei Mal) nicht eingehalten. Es liegt somit eine bestimmte Tatsache im Sinne des Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 13, FSG vor.

Bei einer Wertung dieser Tatsache muss aber nicht angenommen werden, dass der Beschwerdeführer wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit gefährden wird. Da seine Fehlsichtigkeit am 04.05.2010 mittels einer Laseroperation korrigiert wurde, ist die Befolgung der Auflage zum Tragen einer Brille oder Kontaktlinsen seitdem nicht mehr tatsächliche (sondern nur rechtliche) Voraussetzung für die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Folglich liegt keine Verwerflichkeit und Gefährlichkeit beim Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Brille oder Kontaktlinsen vor und kann der Verstoß gegen diese Auflage (Code 01.06. – Tragen einer Brille oder Kontaktlinsen) auch nicht zum Verlust der Verkehrszuverlässigkeit führen. Das Landesverwaltungsgericht kommt unter Berücksichtigung der Wertungskriterien des § 7 Abs 4 FSG zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheids der Behörde nicht als verkehrsunzuverlässig im Sinne des § 7 Abs 1 FSG anzusehen war

(bzw ist).Bei einer Wertung dieser Tatsache muss aber nicht angenommen werden, dass der Beschwerdeführer wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit gefährden wird. Da seine Fehlsichtigkeit am 04.05.2010 mittels einer Laseroperation korrigiert wurde, ist die Befolgung der Auflage zum Tragen einer Brille oder Kontaktlinsen seitdem nicht mehr tatsächliche (sondern nur rechtliche) Voraussetzung für die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Folglich liegt keine Verwerflichkeit und Gefährlichkeit beim Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Brille oder Kontaktlinsen vor und kann der Verstoß gegen diese Auflage (Code 01.06. – Tragen einer Brille oder Kontaktlinsen) auch nicht zum Verlust der Verkehrszuverlässigkeit führen. Das Landesverwaltungsgericht kommt unter Berücksichtigung der Wertungskriterien des Paragraph 7, Absatz 4, FSG zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheids der Behörde nicht als verkehrsunzuverlässig im Sinne des Paragraph 7, Absatz eins, FSG anzusehen war (bzw ist).

Da der Beschwerdeführer kein Verhalten gesetzt hat, das gemäß den führerscheinrechtlichen Bestimmungen den Verlust der Verkehrszuverlässigkeit und somit auch den Entzug der Lenkberechtigung zu Folge hatte, liegen beim Beschwerdeführer auch die Voraussetzungen nach § 6 BO vor.Da der Beschwerdeführer kein Verhalten gesetzt hat, das gemäß den führerscheinrechtlichen Bestimmungen den Verlust der Verkehrszuverlässigkeit und somit auch den Entzug der Lenkberechtigung zu Folge hatte, liegen beim Beschwerdeführer auch die Voraussetzungen nach Paragraph 6, BO vor.

Aus den oben dargelegten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

7. Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.7. Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Auflagenverstoß Brille Kontaktlinse Augenlaseroperation keine Verkehrsunzuverlässigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2015:LVwG.411.043.R13.2015

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, http://www.lvwg-vorarlberg.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at